



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

2. Dezember 2009

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2008	343
Bekanntmachung des Landkreises Stendal.	343
Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Kremkau	344
2. VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde	
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Vinzelberg.	344
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Uchtsprünge	345
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Staats	345
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Nahrstedt	345
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Möringen	346
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Insel	346
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Groß Schwechten	346
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Uenglingen	347
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Buchholz.	347
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Heeren	347
3. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte -Land"	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Jahr 2009.	348
4. Hansestadt Havelberg	
Hundesteuersatzung der Stadt Havelberg.	348
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Hansestadt Havelberg	349
1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Havelberg vom 20.06.2002	349
5. VG Elbe-Havel-Land	
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Sandau.	350
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Sandau (Elbe)	352
Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag	354
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, Sonderungsplan Nr. 20725/2007 Teilverfahren 20929/2008 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes.	355

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag am 19.11.2009 Folgendes beschlossen:
Gemäß § 170 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2008 beschlossen. Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2008 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 03.12.2009 bis zum 14.12.2009 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 20.11.2009

Jörg Hellmuth
Landrat



Öffnungszeiten:	Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr
	14.00-16.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	

Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen Trinkwasserdruckleitung von Hohengöhren nach Schönhausen und Schönhausen nach Fischbeck (Gemarkung Schönhausen)

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. De-

zember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg, Domplatz 1, 39539 Havelberg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

Trinkwasserdruckleitung von Hohengöhren nach Schönhausen und Schönhausen nach Fischbeck

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannten Grundstücken.

Gemeinde Schönhausen, Gemarkung Schönhausen

Flur: 10
Flurstück: 320

Flur: 11
Flurstücke: 110/1, 768/109, 108/2, 108/1, 625, 104/1, 103, 1099/176, 224/1, 221/2, 569, 602, 601, 219/4, 240/42, 240/41, 240/40, 240/39, 240/38, 240/37

Flur: 12
Flurstücke: 1/12, 1/11, 122, 121

Flur: 25
Flurstücke: 45, 44, 25, 26, 29, 2

Flur: 27
Flurstücke: 1, 7, 46, 3, 6, 41, 42, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 65, 66, 67, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 101, 112, 111, 110, 109, 121

Hinweis:

Nach Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark unterliegen die Flur 25 und 27 einschl. der hier genannten Flurstücke dem Bodenordnungsverfahren Schönhausen, Verfahrensnummer SDL 4/0275/01. Mit Datum

vom 01.09.2005 wurden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und mit Datum vom 06.11.2008 wurde der Bodenordnungsplan Schönhäusen bekannt gegeben. Mit der Planbekanntgabe erhielten alle Beteiligten die Nachweise der neu gebildeten Flurstücke. Die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erfolgt auf diesen neuen Flurstücken, da die alten Flurstücke mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher untergehen.

Da die Herstellung der Rechtsverbindlichkeit der Flurstücke im Bodenordnungsverfahren erst mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher durch das ALFF Altmark in 2010 erfolgt, kann die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit erst im Anschluss beantragt werden.

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607229), während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 23. November 2009

In Vertretung



Annemarie Theil
1. Beigeordnete



Landkreis Stendal

Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Kremkau

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) erhält die **Gemeinde Kremkau** gemäß Antrag vom 11.11.2009 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 10.11.2009, Az.: 1.12-56223-2/ Kremkau:

„Gespalten und halb geteilt, vorn in Silber am Spalt ein halber roter Adler, golden bewehrt und rot gezung, hinten oben in Blau wachsend drei goldene Ähren mit jeweils einem Halbblatt, hinten unten in Grün aus dem Spalt hervorbrechend ein herschauendes schwarz-silbernes flecktes Rind mit goldenen Hörnern.“

Weiterhin erteile ich der **Gemeinde Kremkau** die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 10.11.2009:

„Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.“

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigelegt und Bestandteil dieser Genehmigung.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 18.11.2009



Jörg Hellmuth



VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vinzelberg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in der Sitzung vom 18.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

	§ 1		der Gesamtbetrag	
	erhöht um	vermindert um	bisher	neu festgesetzt
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	19.500 EUR		215.600 EUR	235.100 EUR
Die Ausgaben		19.500 EUR	215.600 EUR	235.100 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	3.700 EUR		221.900 EUR	225.600 EUR
Die Ausgaben		3.700 EUR	221.900 EUR	225.600 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden nicht geändert.

§ 7

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 03.12.2009 bis 17.12.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Vinzelberg, 18.11.2009



Stahlberg
Bürgermeister



VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uchtspringe für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in der Sitzung vom 02.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	7.500 EUR		1.489.700 EUR	1.482.200 EUR
Die Ausgaben	7.500 EUR		1.489.700 EUR	1.482.200 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	49.800 EUR		589.800 EUR	639.600 EUR
Die Ausgaben	49.800 EUR		589.800 EUR	639.600 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 03.12.2009 bis 17.12.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Uchtspringe, 02.11.2009



Löser
Bürgermeister



VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Staats

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in der Sitzung vom 03.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen		314.900 EUR	314.900 EUR	314.900 EUR
Die Ausgaben		314.900 EUR	314.900 EUR	314.900 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	3.100 EUR	279.000 EUR	275.900 EUR	275.900 EUR
Die Ausgaben	3.100 EUR	279.000 EUR	275.900 EUR	275.900 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden nicht verändert.

§ 7

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 03.12.2009 bis 17.12.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Staats, 03.11.2009



Kölsch
Bürgermeisterin



VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nahrstedt

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in der Sitzung vom 10.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	7.700 EUR	273.300 EUR	281.000 EUR	281.000 EUR
Die Ausgaben	7.700 EUR	273.300 EUR	281.000 EUR	281.000 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	9.800 EUR	414.100 EUR	404.300 EUR	404.300 EUR
Die Ausgaben	9.800 EUR	414.100 EUR	404.300 EUR	404.300 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht verändert.

§ 7

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom

03.12.2009 bis 17.12.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Nahrstedt, 10.11.2009



Jacob
Bürgermeister



VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

1. Nachtragshaushaltssatzung

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Möringen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in der Sitzung vom 02.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	8.900 EUR		1.021.600 EUR	1.030.500 EUR
Die Ausgaben	8.900 EUR		1.021.600 EUR	1.030.500 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	330.900 EUR		230.300 EUR	561.200 EUR
Die Ausgaben	330.900 EUR		230.300 EUR	561.200 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden nicht geändert.

§ 7

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 03.12.2009 bis 17.12.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Möringen, 02.11.2009



Jacobs
Bürgermeisterin



VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

1. Nachtragshaushaltssatzung

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Insel für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in der Sitzung vom 12.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	42.400 EUR		759.300 EUR	801.700 EUR
Die Ausgaben	42.400 EUR		759.300 EUR	801.700 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	14.500 EUR		657.200 EUR	642.700 EUR
Die Ausgaben	14.500 EUR		657.200 EUR	642.700 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden nicht geändert.

§ 7

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 03.12.2009 bis 17.12.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Insel, 12.11.2009



Schulz
Bürgermeister



VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Schwechten

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwechten in der Sitzung vom 19.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	21.400 EUR		513.700 EUR	492.300 EUR
Die Ausgaben	21.400 EUR		513.700 EUR	492.300 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	16.800 EUR		404.200 EUR	387.400 EUR
Die Ausgaben	16.800 EUR		404.200 EUR	387.400 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht verändert.

§ 7

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom

03.12.2009 bis 17.12.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Groß Schwechten, 19.11.2009



Müller
Bürgermeister



VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

1. Nachtragshaushaltssatzung

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uenglingen

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in der Sitzung vom 09.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	15.400 EUR		879.300 EUR	894.700 EUR
Die Ausgaben	15.400 EUR		879.300 EUR	894.700 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	124.100 EUR	605.300 EUR	605.300 EUR	481.200 EUR
Die Ausgaben	124.100 EUR	605.300 EUR	605.300 EUR	481.200 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht verändert.

§ 7

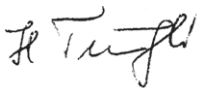
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom

03.12.2009 bis 17.12.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Uenglingen, 09.11.2009




Tüngler
Bürgermeisterin

VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung vom 21.10.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	1.700 EUR	269.500 EUR	269.500 EUR	267.800 EUR
Die Ausgaben	1.700 EUR	269.500 EUR	269.500 EUR	267.800 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	37.500 EUR	202.900 EUR	202.900 EUR	165.400 EUR
Die Ausgaben	37.500 EUR	202.900 EUR	202.900 EUR	165.400 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden nicht geändert.

§ 7

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 03.12.2009 bis 17.12.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Buchholz, 21.10.2009




Gerhold
Bürgermeisterin

VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heeren

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in der Sitzung vom 26.11.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	12.700 EUR		465.200 EUR	477.900 EUR
Die Ausgaben	12.700 EUR		465.200 EUR	477.900 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	45.800 EUR	294.500 EUR	294.500 EUR	340.300 EUR
Die Ausgaben	45.800 EUR	294.500 EUR	294.500 EUR	340.300 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht verändert.

§ 7

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom

03.12.2009 bis 17.12.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Heeren, 26.11.2009




Eckhardt
Bürgermeister

VGem Tangerhütte-Land

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 155 i.V.m. § 160 vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat T a n g e r h ü t t e folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

		§ 1		
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher
		um	um	nunmehr festgesetzt
		Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			4.500	5.852.800
die Ausgaben	19.000			6.236.200
				6.255.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		24.400		1.928.900
die Ausgaben		24.400		1.928.900
				1.904.500

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 871.300 Euro geändert.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Tangerhütte, d. 1.10.2009



Borstell
Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Mit Schreiben vom 05.11.2009 bestätigt die Kommunalaufsicht unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1. u. 2.1.1.-02-09 die Anzeige der 1. Nachtragshaushaltssatzung.

Der 1. Nachtragshaushalt 2009 liegt gemäß § 155 i.V.m. § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit seinen Anlagen in der Zeit vom

03.12.2009 bis 18.12.2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 11.11.2009



Borstell
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Hundesteuersatzung der Hansestadt Havelberg

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung hat oder zum Anlernen hält.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für die Hansestadt Havelberg:

- | | | |
|----|-------------------------|------------|
| a) | für den ersten Hund | 40,00 Euro |
| b) | für den zweiten Hund | 60,00 Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund | 80,00 Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich im übrigen Bundesgebiet versteuern.

- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 2. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 3. Blindenführhunden;
 4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, das mit dem Antrag vorgelegte Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende, Unterkunfts-räume vorhanden sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. zum 01.07. (Jahreszahler) jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund angeschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb sei-

ner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Sachsen-Anhalt in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

I. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Abs. 1 die Steuer nicht zu den festgelegten Terminen entrichtet;
2. § 9 Abs. 1 die Anmeldefrist von 14 Tagen nicht beachtet;
3. § 9 Abs. 2 die Abmeldefrist von 14 Tagen nicht beachtet oder
4. § 9 Abs. 4 Satz 1 die Hundemarke nach der Abmeldung des Hundes nicht der Stadt zurückgibt.

Die in den Nummern 1 - 4 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,- Euro belegt werden.

II. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA handelt, wer leichtfertig oder vorsätzlich entgegen

1. § 9 Abs. 3 der Anzeigepflicht des Wegfalls der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht nachkommt oder
2. § 9 Abs. 4 Satz 2 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke führt.

Die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 10.000,- Euro belegt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19.09.2002 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 12.11.2009

Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Hansestadt Havelberg

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I S. 550), und §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg am 12.11.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Hansestadt Havelberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v.H. |

- | | |
|--------------------------|----------|
| 2. für die Gewerbesteuer | 350 v.H. |
|--------------------------|----------|

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre ab 2010.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 12.11.2009

Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Havelberg vom 20.06.2002

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 12.11.2009 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Havelberg vom 20.06.2002.

§ 1

Änderungen

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Friedhofssatzung der Hansestadt Havelberg vom 20.06.2002"

(2) In der Präambel werden die Worte „Stadtrat Havelberg“ durch die Worte „Stadtrat der Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(3) Im § 1 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(4) Im § 2 Satz 1 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(5) Im § 2 Satz 2 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(6) Im § 4 Abs. 3 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(7) Im § 4 Abs. 4 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(8) Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „auf dem Friedhof“ durch die Worte „auf den Friedhöfen“ ersetzt.

(9) Im § 6 Abs. 3 erhält Punkt b) folgende Fassung: „der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen“.

(10) Im § 6 Abs. 3 erhält Punkt d) folgende Fassung: „die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken“.

(11) Der § 7 erhält folgende Fassung:
"§ 7 Dienstleistungserbringer"

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt."

(12) Der § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten“.

(13) Im § 9 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Naturtextilien“ die Worte „Papierstoff und“ eingefügt.

(14) Im § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Das Ausheben der Gruft darf nur durch Dienstleister gemäß § 7 Abs. 1 erfolgen“.

(15) Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m. Die Grabsohle darf nicht tiefer als 1,80 m bzw. 0,50 m über dem Grundwasserspiegel liegen.“

(16) Der § 10 Abs. 4 wird gestrichen.

(17) Im § 12 Abs. 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
"Umbettungen innerhalb der 3 Friedhöfe der Hansestadt Havelberg sind im 1. Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der 3 Friedhöfe der Hansestadt Havelberg nicht zulässig - § 4 Abs. 5 bleibt unberührt."

(18) Der § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 25 Abs. 3), bei

Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.“

(19) Im § 16 Abs. 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung: „In einer Urnenreihengrabstätte können entsprechend § 14 Abs. 3 mehrere Aschen, jedoch höchstens 3 Aschen gleichzeitig, beigesetzt werden.“

(20) Im § 17 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(21) Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an ihre Umgebung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.“

(22) Im § 19 Abs. 3 ist das Wort „Belegpläne“ durch das Wort „Belegungspläne“ zu ersetzen.

(23) Der § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung an ihre Umgebung anpassen.“

(24) Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines maßstäblichen Modells oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.“

(25) Im § 22 Abs. 1 ist das Wort „entsprechende“ durch das Wort „entsprechend“ zu ersetzen.

(26) Im § 23 Abs. 2 ist in Satz 1 das Wort „Erscheint“ durch das Wort „Ist“ zu ersetzen.

(27) Im § 23 Abs. 2 ist in Satz 3 vor dem Wort „Anlage“ das Wort „bauliche“ einzufügen.

(28) Der § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.“ Der Verweis auf § 7 Abs. 6 Satz 3 ist zu streichen.

(29) Dem § 28 ist folgender Abs. 3 hinzuzufügen:
“(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, dürfen zur Besichtigung der Leichen nur nach vorheriger Zustimmung des Amtsarztes geöffnet werden.“

(30) Der § 31 erhält folgende Fassung: „Die Hansestadt Havelberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Hansestadt Havelberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

(31) Im § 32 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(32) Der § 33 Punkt 2 b) erhält folgende Fassung: „Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;“.

(33) Der § 33 Punkt 2 d) erhält folgende Fassung: „Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;“.

(34) Der § 33 Punkt 4 erhält folgende Fassung: „als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne Zulassung tätig wird sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;“.

(35) Im § 33 Punkt 10 wird das Wort „werden“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 12.11.2009


Poloski
Bürgermeister



VGem "Elbe-Havel-Land"

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Sandau (Elbe)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 29.10.2009 mit Beschluss Nr. 056/2009 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Sandau (Elbe): beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erwei-

terung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Sandau (Elbe) – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder Abschnittsbildung trifft der Stadtrat.

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten.
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
 2. für die Freilegung der Fläche
 3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus.
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3
 5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen, auch als kombinierte Anlagen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) niveaugleichen Mischflächen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der Anlagen sind
 6. für die Herstellung, Anschaffung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen
 7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
 8. der Fremdfinanzierung
 9. Leistungen, die zum Ausgleich und zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach den §§ 135 a ff. BauGB erhoben wird.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

- (2) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5 Vorteilsbemessung

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Den übrigen Teil des beitragspflichtigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Stadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines zu berücksichtigenden Grundstückes ist.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Stadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines zu berücksichtigenden Grundstückes sind, am beitragsfähigen Aufwand beträgt

1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, (Anliegerstraßen) und nicht befahrbare Wohnwege 75 %
2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Geh- und Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 60 %
 - c) Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 50 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 %
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 %

f) für niveaugleiche Mischflächen	50 %
3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)	
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen	20 %
b) für Randsteine und Schrammborde, für Geh- und Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage	50 %
c) für Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage	40 %
d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	40 %
e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	60 %
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Gemeindeverbindungsstraßen)	
	30 %
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA	
	60 %
6. bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege)	
	75 %
7. bei Fußgängerzonen	
	50 %
8. bei selbstständigen Grünanlagen	
	60 %
9. bei selbstständigen Parkeinrichtungen	
	60 %

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, je hälftig auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 1 und auf den von der Stadt nach Abs. 2 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Stadtanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Stadt anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Fall des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen und lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde

zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergeben berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c),
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
 - mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
 - mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0 für die Restfläche gilt a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag in Teilbeträgen selbstständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs und der Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Flächen für die Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen mit Randsteinen und Schrammborden,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen mit Randsteinen und Schrammborden,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad und Gehwege oder eines von ihnen mit Randsteinen und Schrammborden,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der unselbständigen (§ 2 Abs. 5h) Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der unselbständigen (§ 2 Abs. 5h) Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Betragbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten im Stadtgebiet mit 913 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Für Grundstücke die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Einrichtung oder Teileinrichtung erschlossen (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) werden, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel von den Beitragspflichtigen erhoben. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

§ 17

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Vorausleistungen und Beiträge erforderlich ist.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den § 17 der Satzung (Auskunftspflicht) zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.08.1995 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Sandau (Elbe), den 29.10.2009

Wagner

W a g n e r
Bürgermeister



VGem "Elbe-Havel-Land"

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Sandau (Elbe)

Aufgrund § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) am 29.10.2009 mit Beschluss Nr. 057/2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 3 m,
 4. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite

von 6 m,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,

a) die Bestandteil von Verkehrsanlagen, gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Er kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden. Die zusammengefassten Erschließungsanlagen, einzelne Erschließungsanlagen oder ihre Abschnitte bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück bauliche, gewerbliche Nutzung oder Nutzung in vergleichbarer Weise festgesetzt.

2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche, gewerbliche oder Nutzung in vergleichbarer Weise festgesetzt ist.

3. bei Grundstücken die im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB Abs. 4 liegen und bei Grundstücken die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich.

4. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und die nicht unter Punkt 6 fallen

a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Bei Grundstücken, die nicht an die öffentlichen Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch ein zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Erschließungsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

5. bei Grundstücken, über die sich nach Nr. 2 und Nr. 4b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4b der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport-, Schieß- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze etc.) die gesamte Grundstücksfläche.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 3 vervielfacht mit

- | | | |
|----|------|--|
| a) | 1,0 | bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, |
| b) | 1,25 | bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, |
| c) | 1,5 | bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, |
| d) | 1,75 | bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen, |
| e) | 2,0 | bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen, |
| f) | 0,5 | bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). |

(5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbarer Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein

Vollgeschoss im Sinne der vorgenannten Regelung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

(6) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 gilt:

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen mathematisch gerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen mathematisch gerundet;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c);

2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) bis Buchstabe g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Ziffer 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

4. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen:

a) das, was entsprechend den Vorschriften für Bebauungsplangebiete ermittelt wird, wenn die Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält bzw.

b) wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, das, was für Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt;

5. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(7) Der sich aus Absatz 4 i. V. mit Absatz 5 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfortsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO) Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Bei Grundstücken, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, werden nur zwei Drittel des Beitrages von den Beitragspflichtigen erhoben. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde.

(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege zusammen oder einzeln,
5. Gehwege zusammen oder einzeln,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Mischflächen (Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander) eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material

neuezeitlicher Bauweise bestehen;

b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuezeitlicher Bauweise bestehen;

c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Der Stadtrat kann im Einzelfall durch Satzung die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 festlegen.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10

Vorausleistung

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.

Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich nach dieser Satzung entstehenden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 19.11.2004 außer Kraft.

Sandau (Elbe), den 29.10.2009

Wagner
Bürgermeister



VGem "Elbe-Havel-Land"

Satzung der Stadt Sandau (Elbe)

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung

sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), der §§ 3, 9, 11 (6) und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tages-pflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) und der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866 ff) in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 26. 11. 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Sandau (Elbe) unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt ist damit Träger der Einrichtung im Sinne des § 9 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Aufgaben und Status

(1) Die Kindertageseinrichtung Sandau (Elbe) verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertageseinrichtung ist, dass,

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen,

- die Betreuung der Kinder ein Beitrag in deren Erziehung darstellt,

- die Kindertageseinrichtung Bildung im elementaren Bereich betreibt und
- eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung erfolgt.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Stadt Sandau (Elbe) zurück.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder ab vollendeter 36. Lebenswoche bis zur Vernetzung in den 7. Schuljahrgang und die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben auf.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Einrichtung an den Träger.

(3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

(4) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

(5) Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Im Betreuungsvertrag wird die Betreuungszeit festgelegt. Im Falle einer täglichen Betreuungszeit von über 5 Stunden ist von den Eltern ein geeigneter Nachweis über die Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung zu erbringen.

(6) Ausnahmen zu Punkt (1) kann der Träger treffen.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Betreuung der Kinder, die nur 5 Stunden die Einrichtung besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Davon abweichend kann der Träger in begründeten Fällen einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

(3) Die Kindertageseinrichtung bleibt in der Zeit zwischen dem 24.12. und dem 31.12. eines jeden Jahres und zwei zusammenhängende Wochen in den Sommerferien geschlossen. Die Schließzeit in den Sommerferien soll möglichst vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres bekannt gegeben werden. Während der Schließzeiten kann eine Bedarfsgruppe eingerichtet werden.

§ 5

Dauer der Benutzung der Kindertageseinrichtung

(1) Der Platz in der Kindertageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur schriftlichen Abmeldung des Kindes jeweils für einen vollen Monat bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet.

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der Kindertageseinrichtung. Davon abweichend muss die Anmeldung für die Hortbetreuung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats über die Kindertageseinrichtung an den Träger zu richten.

(2) Für die Dauer der Benutzung der Einrichtung ist die Betreuungszeit im Betreuungsvertrag maßgebend. Im Falle der Erhöhung oder der Verkürzung der Betreuungszeit im Laufe eines Monats tritt die Änderung unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründeten Umstände ein.

(3) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 6 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (wie z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.

(4) Die tageweise Benutzung der Kindertageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.

(5) Die Entscheidung zu Punkt (3) und (4) trifft der Träger der Einrichtung.

§ 6

Mitteilungspflicht

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten obliegt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung nachweislich zu folgenden Veränderungen:

1. über das Auftreten von Infektionskrankheiten im häuslichen Bereich
2. über alle familiären Angaben, die im Antrag enthalten sind

3. über Veränderungen die sich aus dem Betreuungsanspruch der Eltern ergeben
4. über die Erlaubnis des selbständigen Nachhausegehens des Kindes sowie über die Erlaubnis der Personen, die berechtigt sind, das Kind aus der Einrichtung abzuholen.

Die unter 3. und 4. genannten Punkte müssen schriftlich erfolgen. Zu Punkt 3. sind entsprechende Nachweise beizubringen.

§ 7

Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 8

Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Stadt nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 9

Kostenausgleich zwischen den Gemeinden

Vor Aufnahme der Kinder aus einer anderen Gemeinde ist der Kostenausgleich zu regeln. Hierzu sind gesonderte Kostenausgleichsvereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen.

§ 10

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Elternbeitrag).

§ 11

Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage des § 13 KIFöG des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

(2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt gestaffelt nach Betreuungsstunden.

(3) In der Kindertageseinrichtung gilt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Höhe der Benutzungsgebühr für Krippenkinder, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Höhe der Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder und ab Schuleintritt, grundsätzlich zum 01.08. eines Jahres die Benutzungsgebühr für Hortkinder.

(4) Die Benutzungsgebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen.

(5) Im Falle der Erhöhung oder der Verkürzung der Betreuungszeit im Laufe eines Monats gemäß § 5 (2) dieser Satzung sind die Elternbeiträge für den betreffenden Monat anteilig nach vollen Wochen zu zahlen.

(6) Für den Elternbeitrag beim Wechsel der Altersstufen im Monat des Geburtstages gilt folgende Regelung:

- Für Kinder, die vor dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt ab diesem Monat die für die nächste Altersstufe zutreffende Staffelung des Elternbeitrages.

- Für Kinder, die ab dem 15. Tag des Monats Geburtstag haben, gilt die veränderte Festsetzung erst ab dem Folgemonat.

(7) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des Landkreises Stendal als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Stadt als Träger der Kindertageseinrichtung die volle Gebühr zu.

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

bei einer täglichen Betreuungszeit	für Krippenkinder	für Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	100,00 Euro	85,00 Euro
über 5 Stunden bis 9 Stunden	140,00 Euro	125,00 Euro
über 9 Stunden bis 11 Stunden	155,00 Euro	140,00 Euro

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr für Hortkinder beträgt 50,00 Euro.

(3) Für Gastkinder nach § 5 (4) der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz für Krippen- und Kindergartenkinder von 9,00 Euro und für Hortkinder von 5,00 Euro erhoben.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern oder Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, indem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, an dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.

§ 15

Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschuld; Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Gebühr anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem die Gebührenpflicht beginnt.

(4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid vom Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land im Namen und Auftrag der Stadt Sandau (Elbe).

(5) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

§ 16

Zahlungsverzug

(1) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr über 3 Monate in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. 12. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag vom 14. 06. 2007 außer Kraft.

Sandau (Elbe), 26. 11. 2009



Wagner
Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 18.11.2009

Telefon: Zentrale 03931/252 0
Durchwahl 03931/252 403
Fax: 03931/252 499
E-mail: flächenmanagement.stendal@
vermgeo.sachsen-anhalt.de

Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20725/2007 Teilverfahren 20929/2008

Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Havelberg, Hansestadt** Gemarkung: **Garz**
Flur: **2;** **3**
Flurstücke: **63/4, 63/5;** **31/4, 31/5, 31/8**
Bezeichnung: **L17 – Garz**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom **02.12.2009 bis 04.01.2010**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.
Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegefügte Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

— — Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31